A n h a n g

L O H N O R D N U N G 2012

Arbeiter in ehemaligen Genossenschaften

1. Die in den Lohntafeln angeführten Monatslöhne und Zulagen sind Mindestsätze. Die Lohnauszahlung hat spätestens am 1. des Folgemonats zu erfolgen. Die Auszahlungen für allfällige Überstunden, Nachtarbeitszulagen und Ähnliches haben bis spätestens am 15. des Folgemonats zu erfolgen. Jedem Arbeitnehmer ist eine schriftliche Lohnabrechnung auszuhändigen.

2. Für **Vorarbeiter wie z.B. Schichtleiter**, die von der Betriebsleitung ausdrücklich als solche bestimmt wurden, erhöhen sich die entsprechenden Sätze um 10%.

3. Für die Berechnung allfälliger Zuschläge und Zulagen (z.B. Feiertags-, Nacht- und Überstundenzuschläge) beträgt der Teiler für die Berechnung des Stundengrundlohnes auf Basis des Monatslohnes 1/167.

Mindestlöhne	**Monatslohn €**
1) Ferialarbeitnehmer, das sind Schüler und Studenten die während der Ferien höchstens drei Monate pro Kalenderjahr im Betrieb beschäftigt sind.	1.117,00

2) Arbeitnehmer mit schwerer körperlicher Tätigkeit (Arbeiten, bei denen regelmäßig oder zumindest überwiegend schwere Lasten befördert werden); Arbeiten bei Lagerung, Verkaufsvorbereitung und Versand; Arbeiten an Maschinen; Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Einrichtungen und Maschinen, soweit keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne eines Professionisten erforderlich ist, mit einer Betriebszugehörigkeit	
a) bis zu 1 Jahr	1.378,00
b) bis zu 3 Jahren	1.390,00
c) bis zu 10 Jahren	1.419,00
d) bis zu 17 Jahren	1.444,17
e) über 17 Jahre	1.465,96

3) Lenker von Dreiradwagen und Motorrädern; Hubstaplerfahrer; Fahrer von Kommissioniergeräten mit Fahrerstand; mit einer Betriebszugehörigkeit	
a) bis zu 1 Jahr	1.465,96
b) bis zu 10 Jahren	1.475,29
c) bis zu 17 Jahren	1.523,50
d) über 17 Jahre	1.550,33

4) Professionisten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die ausschließlich als solche im Betrieb verwendet werden mit einer Betriebszugehörigkeit	
a) bis zu 1 Jahr	1.542,82
b) bis zu 10 Jahren	1.551,41
c) bis zu 17 Jahren	1.610,46
d) über 17 Jahre	1.641,59

5) Arbeitnehmer mit Lagertätigkeit ohne Lehr- und Mittelschulabschluss und ohne einjährige Berufserfahrung im ersten Jahr; Arbeitnehmer, die einfache Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausüben, z.B. Serviertätigkeit, Botendienste, Reinigungsarbeiten, Küchenhilfsdienste, mit einer Betriebszugehörigkeit	
a) bis zu 1 Jahr	1.338,00
b) bis zu 10 Jahren	1.354,00
c) bis zu 17 Jahren	1.376,00
d) über 17 Jahre	1.391,00